



Landeshauptmann Günther Platter
Landesrat Mag. Johannes Tratter
Gemeindeverbandspräsident Ernst Schöpf

Telefon 0512/508-2042
Fax 0512/508-2045
buero.lr.tratter@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationsschreiben zur Quarantäneverordnung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Innsbruck, 19.03.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der derzeitigen Situation rund um das Coronavirus werden in Tirol laufend neue Maßnahmen gesetzt, um die Verbreitung zu verlangsamen und einzudämmen. Noch gestern, Mittwochabend, wurde dahingehend von Seiten des Landes für ganz Tirol eine Quarantäneverordnung verhängt.

Jetzt gilt es, die Bevölkerung bestmöglich zu informieren und über etwaige Unklarheiten aufzuklären, die diese Verordnung betreffen.

Grundsätzlich wird an die Tirolerinnen und Tiroler appelliert, das eigene Gemeindegebiet sowie in weiterer Folge den eigenen Wohnsitz nicht bzw. nur in Ausnahmefällen zu verlassen.

Triftige Gründe, die ein Verlassen rechtfertigen, sind:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeit,
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen, Therapie),
- sonstige Handlungen zur Versorgung der Grundbedürfnisse (z.B. Lebensmitteleinkauf, Gang zur Apotheke oder zum Geldautomat, Besuch bei Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen in ihrem jeweiligen privaten Bereich) und
- Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Demnach ist auch beim Spazierengehen – ist ja grundsätzlich erlaubt – darauf zu achten, die eigene Gemeinde nicht zu verlassen.

Wir weisen darauf hin, dass Fahrten der Blaulichtorganisationen, allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr, Dienstleistungsbetriebe, öffentlicher Verwaltungsdienst, öffentlicher Kraftfahrlinien- und Schienenverkehr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung) sowie Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere individuell unaufschiebbare Fahrten (z.B. Dialyseversorgung, Bestattung nächster Angehöriger) natürlich weiterhin erlaubt sind.

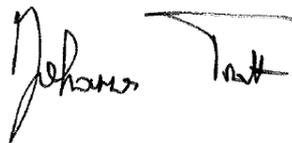
Der wesentliche Unterschied zu den bereits länger isolierten Regionen ist folgender: Die Sonderregelungen für das Paznaun, St. Anton und Sölden verbieten das Verlassen des Quarantänegebietes auch dann, wenn sich meine Arbeitsstelle außerhalb befindet. In den restlichen Gemeinden Tirols darf zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit das Gemeindegebiet verlassen werden.

Wir können dieses Virus nur eindämmen, wenn wir uns alle extrem einschränken. Daher bitten wir Sie: Bleiben Sie daheim und verlassen Sie die eigenen vier Wände nur, wenn es beruflich notwendig ist, um Lebensmittel einzukaufen oder zum Arzt zu gehen, um Besorgungen bei der Apotheke zu machen, um Geld abzuheben oder um kurz frische Luft zu schnappen. Was es jetzt im Land Tirol braucht, ist Eigenverantwortung, Solidarität und Zusammenhalt!

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptmann Günther Platter



Landesrat Mag. Johannes Tratter



GV-Präsident Ernst Schöpf